



# **Bekanntmachung**

**von Satzungsänderungen der vivida bkk  
Satzungsnachtrag Nr. 9 (KV)**

Die Satzung der vivida bkk vom 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

## **Artikel I**

1. Die Anlage zu § 9a wird wie folgt neugefasst:

### **„Anlage zu § 9a der Satzung der vivida bkk**

#### **Ausgleichsverfahren nach dem AAG**

##### **§ 1 Anwendbare Vorschriften**

Auf den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) finden die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der vivida bkk Anwendung, soweit im Folgenden oder im AAG nichts anderes bestimmt ist.

##### **§ 2 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber Erstattungsanspruch**

- (1) Die vivida bkk erstattet den nach § 1 Absatz 1 und 3 AAG am Umlageverfahren U1 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag **70** vom Hundert des für den in § 3 Absatz 1 und 2 und den in § 9 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezählten Arbeitsentgelts. Dabei werden die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin höchstens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AAG sind mit dieser Erstattung abgegolten.
  - (2) Die vivida bkk erstattet den nach § 1 Absatz 2 und 3 AAG am Umlageverfahren U2 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag
    1. 100 vom Hundert des nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 AAG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld sowie
    2. 100 vom Hundert des nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 AAG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgeltes.
  - (3) Hinsichtlich der Erstattung nach Absatz 2 Nr. 2 werden dem Arbeitgeber die von diesem zu tragenden Beiträge nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 AAG erstattet.
-

### § 3 Aufbringung der Mittel und Fälligkeit

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Umlageverfahren U1 und U2 werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern durch gesonderte Umlagen aufgebracht.
- (2) Als Bemessungsgrundlage wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt herangezogen, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (3) Die vivida bkk verwaltet die Mittel für die Umlageverfahren als Sondervermögen. Für die Umlageverfahren U1 und U2 werden Betriebsmittel gebildet. Sie sollen zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen. Sie dürfen die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen (§ 9 Absatz 3 AAG).
- (4) Die Umlagen sind in entsprechender Anwendung der für die Beiträge zur Krankenversicherung geltenden Regelungen nachzuweisen und zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 10 der Satzung).

### § 4 Umlagesätze

- (1) Der Umlagesatz U1 beträgt **2,4** vom Hundert.
- (2) Der Umlagesatz U2 beträgt **0,49** vom Hundert.

### § 5 Widerspruchsausschuss

§ 4 der Satzung der vivida bkk gilt mit der Maßgabe, dass bei der Behandlung von Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens nur die Mitglieder der Arbeitgebervertreter mitwirken.

### § 6 Organe, Zusammensetzung

- (1) Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse der vivida bkk obliegt dem Vorstand entsprechend der in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Geschäftsverteilung. Der Vorstand vertritt die Ausgleichskassen gerichtlich und außergerichtlich.
  - (2) In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG wirken im Verwaltungsrat nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.
-

- (3) Im Verwaltungsrat übt, sofern die Vertreter der Arbeitgeber nichts anderes beschließen, jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Organs gewählt worden ist. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat einen Stellvertreter.
- (4) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe der Umlagesätze zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen.

## **§ 7 Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes**

Für die Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes gilt § 70 Absatz 1 SGB IV entsprechend (§ 9 Absatz 1 Nr. 3 AAG).

## **§ 8 Jahresrechnung**

Für die Aufstellung, Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) gilt § 77 Absatz 1 SGB IV i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 4 AAG entsprechend. Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung beschließen die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates.

## **§ 9 Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung**

Die §§ 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend. “

---

## Artikel II

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrats in der Sitzung am 11. April 2022 beschlossen.

Villingen-Schwenningen, den 11. April 2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

  
\_\_\_\_\_  
Jürgen Beetz



## Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern am 11. April 2022 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den <sup>27</sup>. Juni 2022  
213-59155.0-1616/2020

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag  
  
Dr. Schmitz  


Der Nachtrag wird gemäß § 19 der Satzung unter [www.vividabkk.de](http://www.vividabkk.de) bekannt gemacht.

Villingen-Schwenningen, 06.07.2022

---